



Satzung der Hundefreunde Freigericht e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Hundefreunde Freigericht e.V.“
- b) Er hat seinen Sitz in 63579 Freigericht-Neuses, Auf der Weid.
- c) Der Verein ist im Vereinsregister Hanau unter der Nr. Vr. 36 08 eingetragen.
- d) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports durch die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und ihrer Hunde, sowie die Pflege und Förderung der Jugendarbeit.

Dazu können folgende Gruppen gebildet werden, beispielsweise:

- a) Welpenstunde / Junghunde
- b) Grunderziehung
- c) Unterordnung
- d) Vorbereitung auf die Begleithundeprüfung
- e) Agility
- f) Hoopers
- g) Mobility

Weitere Gruppenbildungen sind möglich.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die unter § 2 Nr. 1 genannten Zwecke
- b) die Anleitung und Förderung des Hundesports, welche die Bindung zwischen Mensch und Hund intensiviert, um diesen zu einem sozial verträglichen und von der Umwelt akzeptierten Mitglied der Gesellschaft zu formen
- c) regelmäßige Übungsstunden in den genannten Gruppen, Seminare in Theorie und Praxis sowie gesellige Zusammenkunft von Mensch und Hund
- d) Förderung der Fortbildung von Trainern, Ausbildern und Mitgliedern
- e) Aufklärungsmaßnahmen über Bedürfnisse und Haltung von Hunden in Übereinstimmung mit Belangen des Tierschutzes
- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen mit und ohne Hund

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Die Hundefreunde Freigericht e.V. sind Mitglied im HSV Rhein-Main e.V. (HSVRM), im Deutschen Hundesportverband (dhv) und im Verband für das deutsche Hundewesen (vdh).

Sie regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit den Verbänden. Alle Mitglieder (Ausnahme: Probemitglieder) und Mitgliedschaftsänderungen müssen dem Verband unmittelbar und zeitnah gemeldet werden. Durch die Meldung beim HSVRM erhalten die Mitglieder einen Mitgliedsausweis, der zur Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen inklusive Fortbildungen, Seminaren, Prüfungen, Sport-, Turnier- und Meisterveranstaltungen, berechtigt.

Der HSVRM legt für jedes gemeldete Vereinsmitglied die jährlichen Verbandsgebühren fest, welche bis zum 01.03. eines Jahres vom Verein an den Verband abzuführen sind. Dieser Verbandsbeitrag wird ohne Mehrkosten von jedem Vereinsmitglied zusammen mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag fällig und wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- a) Ordentliche/Aktive Mitgliedschaft
- b) Probemitgliedschaft
- c) Passive Mitgliedschaft
- d) Gastmitgliedschaft
- e) Ehrenmitgliedschaft

Mit den einzelnen Mitgliedschaften gehen folgende Rechte einher:

- a) Ordentliche/Aktive Mitgliedschaft
 - Teilnahme an allen Veranstaltungen inkl. offizieller Sportveranstaltungen
 - Anwesenheitsrecht und Rederecht bei Sitzungen
 - Aktives und passives Wahlrecht
- b) Probemitgliedschaft
 - Teilnahme an internen Veranstaltungen
 - Anwesenheitsrecht und Rederecht bei Sitzungen
- c) Passive Mitgliedschaft
 - Teilnahme an internen Veranstaltungen
 - Anwesenheitsrecht und Rederecht bei Sitzungen
- d) Gastmitgliedschaft
 - Teilnahme an internen Veranstaltungen
- e) Ehrenmitgliedschaft
 - Siehe „Ordentliche/Aktive Mitgliedschaft“

Hat sich das Probemmitglied bewährt, kann es zum Ende der Probemitgliedschaft einen Antrag auf Umwandlung in eine ordentliche/aktive Mitgliedschaft stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Aufnahmegebühr fällt nicht erneut an.

Weitere Details können der Orientierungshilfe „Mitgliedschaften“ entnommen werden.

2. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

3. Über eine schriftliche Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Eine Aufnahme schließt automatisch die Meldung und Mitgliedschaft beim Verband (siehe § 4) ein. Die festgesetzten Aufnahmegebühren (siehe Beitragsordnung) werden vom Vereinsmitglied getragen. Die Aufnahme erfolgt zum Monatsersten und kann auch nach Zustimmung des neuen Mitglieds im laufenden Monat rückwirkend erfolgen. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Die Wiederaufnahme eines einmal aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieds setzt die einstimmige Zustimmung des Gesamtvorstands voraus und ist nur nach Ableistung einer sechsmonatigen Probezeit möglich. Während der Probezeit besteht ein sofortiges beiderseitiges Kündigungsrecht ohne Angabe von Gründen. Die Probezeit kann mit einstimmiger Zustimmung des Gesamtvorstands vorzeitig beendet werden. Die festgesetzten Aufnahmegebühren (siehe Beitragsordnung) werden mit Beginn der Probezeit fällig. Ehemalige Vereinsmitglieder, die den Verein in der Vergangenheit nachweislich geschädigt haben, sind von einer Wiederaufnahme grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Alle Mitglieder verpflichten sich, keine Gewalt gegenüber Hunden, sowohl während der Übungsstunden als auch im privaten Bereich, anzuwenden. Sie verpflichten sich weiterhin, für jeden auf dem Vereinsgelände geführten Hund eine gültige Hundehaftpflichtversicherung zu haben sowie einen gültigen Impfschutz nachzuweisen. Weitere Informationen zum Impfschutz können der Orientierungshilfe „Impfschutz“ entnommen werden.

6. Jährlich muss eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zum Wohle des Vereins geleistet werden, die nicht auf das Folgejahr übertragbar sind. Diese können u.a. durch die Teilnahme an Arbeitseinsätzen, Diensten bei Veranstaltungen und Festen, sowie durch Essensspenden erbracht werden. Mitgliedern des Vorstands wird die Vorstandsarbeit pauschal mit 50% der jeweiligen Pflichtstunden angerechnet.

Über geleistete Stunden wird vom Vorstand eine Stundenliste geführt, die jederzeit auf Wunsch eingesehen werden kann und zum Jahresende abgerechnet wird. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden im Folgejahr, zum 31.12. des Vorjahres, den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Am Jahresanfang besteht die Möglichkeit für einen Freikauf der Arbeitsstunden. Die Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden, des Freikaufs und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von einer Zahlungspflicht. In Ausnahmefällen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Anzahl der zu leistenden Stunden für einzelne Mitglieder reduzieren.

7. Es ist eine Wandlung von Aktiv – Passiv zum Jahresende oder Passiv – Aktiv rückwirkend zum jeweiligen Monatsbeginn möglich. Die Teilnahme als Passivmitglied an offiziellen Sportveranstaltungen ist nicht möglich.

8. Einer Wandlung der Mitgliedschaft von Einzel- in Familienmitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zugestimmt werden. Die Wandlung erfolgt rückwirkend zum jeweiligen Monatsersten, dabei fallen keine Aufnahmegebühren an. Der anteilige Mitglieds- und volle Jahresverbandsbeitrag werden mit der Aufnahme fällig. Die zu leistenden Arbeitsstunden werden anteilig ergänzt.

9. Eine Wandlung der Mitgliedschaft von Familien- in Einzelmitgliedschaft (Kündigung von Familienmitgliedern) ist nur fristgerecht zum Jahresende möglich.

10. Änderungen der Mitgliedsdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer etc.) sind vom Mitglied umgehend mitzuteilen. Bei vorliegender Einzugsermächtigung ist diese zu aktualisieren.

11. Vereinsmitglieder, die sich durch sportliche oder sonstige Leistungen um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Mitgliederversammlung hat darüber mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu befinden.

12. Vereinsmitglieder erklären sich damit einverstanden, dass beispielsweise während Kursen und anderen Veranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden. Nähere Informationen zu den Rechten der Vereinsmitglieder und der Verwendung der Aufnahmen können der Orientierungshilfe „Datenschutz und Recht am eigenen Bild“ entnommen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

2. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Hierzu zählt auch unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

3. Vor Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss mit dem Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingehen. Ist die Frist gewahrt, so ist eine Mitgliederversammlung zeitnah, jedoch innerhalb von vier Monaten zur Entscheidung der Berufung einzuberufen.

Geschieht dieses nicht, ist der Beschluss gegenstandslos. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufung, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet anzusehen ist.

5. Die Mitgliedschaft ist weiterhin durch den Tod oder das Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds beendet.

6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte, falls nicht ausdrücklich eine Leihgabe dokumentiert wurde.

§ 7 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht und weitere Details sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese regelt unter anderem:

- die aktuellen Vereinsbeitragssätze, aufgegliedert nach Art der Mitgliedschaft
- Gründe für Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrags
- den Freikauf
- die zu erbringenden Arbeitsstunden und deren Bezahlung
- die Zahlungsform
- das Mahnverfahren

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand festgelegt.

2. Bei ausstehenden Zahlungen der Mitglieds- oder Verbandsbeiträge, ausstehender Zahlung von nicht geleisteten Arbeitsstunden oder der Nichtleistung der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ruhen der Mitgliedschaft anordnen und damit dem Vereinsmitglied die Nutzung der Vereinsangebote untersagen.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern werden in einem monatlichen Turnus gemahnt.

Portokosten, Rücklastschriftgebühren und Mahngebühren sind vom Mitglied zu tragen (siehe Beitragsordnung)

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- i. Vorsitzender
- ii. Schriftführer
- iii. Kassenwart

3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzeln vertretungsberechtigt (Vorstand gemäß § 26 BGB).

4. Im Innenverhältnis vertritt der Schriftführer den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

5. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens zwölf Monaten aktives Vereinsmitglied sind (vgl. §5, Absatz 1. a) Ordentliche/Aktive Mitgliedschaft).

6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahl solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

7. Legt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt nieder, so darf der verbleibende Vorstand sich bis zur Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

8. In einem erweiterten Vorstand können folgende Zusatzämter besetzt werden:

- i. Platz- und Gerätewart
- ii. Ausbildungswart
- iii. Pressewart
- iv. Jugendwart
- v. Beisitzer

9. Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit im geschäftsführenden Vorstand notwendig.

10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnungspunkte.
- b. Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierbei zählen die Stimmen jedes anwesenden Vorstandsmitglieds; eine Unterscheidung nach geschäftsführendem und erweitertem Vorstand findet nicht statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer oder des jeweiligen Leiters der Sitzung zu unterzeichnen.

12. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

13. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 400,00€ pro Jahr und Rechtsgeschäft verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

14. Der Vorstand ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

15. Vorstandsmitglieder dürfen eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand für ihre Tätigkeit als Übungsleiter/Trainer erhalten. Über die Höhe und Gewährung der Vergütung beschließt der Vorstand.

16. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Vorstandsmitglieder zu beschließen, die im Zuge der Anmeldung zum Vereinsregister oder des Verfahrens zu Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Vereins vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, vom Vorsitzenden des Vorstandes oder, im Verhinderungsfall, von seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen, einberufen. Dies erfolgt schriftlich oder per E-Mail und auf der Vereinshomepage. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

4. Die Mitgliederversammlung ist nach einer satzungsgemäßen Einladung auf jeden Fall beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind, als höchstes Organ des Vereins, bindend.

6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Gründe enthalten, die Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen. Die Leitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand nach Prüfung Entlastung.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und die Kassenprüfer.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

§ 12 Jugendarbeit

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

2. In diesem Fall gibt es für die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 2 ausgegeben werden.

2. In der Jahreshauptversammlung sind zwei befähigte Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenangelegenheiten sind vor der Jahreshauptversammlung eingehend zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis zu erstatten. Dazu sind den Kassenprüfern auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse empfehlen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere bzw. neue Kassenprüfer einsetzen. Über Hintergründe und Vorgehensweise berichtet der Vorstand den Mitgliedern in der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 14 Vereinshaftung

Der Verein stellt sich von jeder Haftung für Unfälle, die auf oder außerhalb des Vereinsgeländes geschehen, frei.

§ 15 Ordnungen

Sämtliche Ordnungen und Orientierungshilfen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden muss. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vermögen dem Tierschutzverein Kinzig-Main e.V. Gelnhausen (Steuer-Nr. 19 250 6600/ 3) mit der Auflage zugewendet, die erhaltenen Vermögenswerte ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Sofern der Tierschutzverein Kinzig-Main e.V. Gelnhausen nicht mehr existieren, bestimmen die vertretungsberechtigten Liquidatoren eine andere gemeinnützige Organisation mit dem Zweck des Tierschutzes im Main-Kinzig-Kreis.

§ 17 Satzungsbeschluss

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.02.2020 beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Freigericht, den 21.02.2020

Michaela Ziegenbein
1. Vorsitzende

Freigericht, den 21.02.2020

Christine Schuster
Schriftführerin